

I Berlin, 6. Oktober 2020 I

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung
zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) tritt gemeinsam mit den genossenschaftlichen Regionalverbänden für die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft ein. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 64,9 Milliarden Euro.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2019) 361 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln (u. a. auch Biozide) versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 698 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind. Der DRV vertritt somit viele Abgeber und Anwender von Bioziden.

Vorbemerkung

Angesichts der erheblichen Gefahren, die von einer unsachgemäßen Verwendung von Bioziden ausgehen können, halten wir strenge, aber dennoch praktikable Regelungen für Abgabe und Anwendung von Bioziden für unabdingbar. Die derzeitigen Regelungen sind unübersichtlich und führen zur Verunsicherung bei sämtlichen Beteiligten.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Abgaberegulungen sind angelehnt an die Regelungen aus dem Chemikalien- und dem Pflanzenschutzrecht. Allerdings gibt es auf den Etiketten dieser Produkte klare Kennzeichnungen mittels Piktogrammen, aus denen die jeweils anzuwendenden Abgaberestriktionen eindeutig ableitbar sind. Hieran kann der sachkundige Abgeber eindeutig bestimmen, wer welche Produkte erwerben und verwenden darf.

Eindeutige Kennzeichnung für Abgabe und Verwendung

Dürfen Biozid-Produkte nur an Personen abgegeben werden, die aufgrund ihrer Qualifikation entsprechende Produkte verwenden dürfen, dann bedarf dies einer eindeutigen Kennzeichnung dieser Produkte und eindeutiger Nachweise über die Befähigung der potentiellen Abnehmer und Verwender. U. E. existieren bei den Verwenderkategorien für Biozide folgende Abstufungen:

- privater Endverbraucher ⇒ keine Vorkenntnisse erforderlich,
- berufsmäßige Verwender (mit Sachkunde nach § 9 (1) PflSchG i. V. mit der PflSchSachkV),
- geschulter berufsmäßiger Verwender (mit Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 (6) GefStoffV und § 4 TSchtzG) bzw.
- Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV (für Begasungen).

Der DRV fordert einen Sachkundenachweis in Anlehnung an den Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Verwender von Bioziden. Diese jeweilige Sachkunde ist von der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Der Sachkundige bzw. Befähigte erhält darüber einen Sachkundenachweis (im Scheckkartenformat).

Der DRV fordert darüber hinaus, dass der – in der Zulassung festgelegte – für die Verwendung des jeweiligen Biozid-Produktes notwendige Grad der Sachkunde auf dem Etikett (Verwendungskategorie – möglichst in Form eines Piktogramms) anzugeben ist (hier bezeichnet als Biozid-0 bis Biozid-III, wobei Biozid-0 frei verkäuflich wäre und damit nicht den Regelungen nach § 8 unterliegt). Daraus ergeben sich folgende Änderungen und Ergänzungen:

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung
zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 ist um folgende Nummer 8 zu ergänzen:

8. Verwendungskategorie: der in der Zulassung geregelte Grad der Sachkunde, über die eine Person verfügen muss, damit sie das Biozid-Produkt verwenden darf. Die Verwendungskategorie wird als Piktogramm auf das Produkt aufgebracht.

Zu § 3 Aufbringen der Registriernummer und Angebot im Versandhandel

Jedes Biozid-Produkt erhält eine Kennzeichnung zum notwendigen Grad der Sachkunde für die Verwendung. § 3 lautet somit:

§ 3 Aufbringen der Registriernummer und der Verwendungskategorie und Angebot im Versandhandel

(1) Biozid-Produkte, die der Übergangsvorschrift nach § 28 Absatz 8 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn auf dem Biozid-Produkt die nach § 4 von der Bundesstelle für Chemikalien für das Biozid-Produkt erteilte Registriernummer und die Kennzeichnung der Verwendungskategorie aufgebracht sind.

(2) Biozid-Produkte nach Absatz 1 dürfen nicht im Versandhandel im Geltungsbereich dieser Verordnung angeboten werden, ohne dass in dem Angebot die Registriernummer und die Kennzeichnung der Verwendungskategorie angegeben wird.

Zu § 4 Erteilung der Registriernummer

§ 4 ist folgendermaßen zu ergänzen:

§ 4 Erteilung der Registriernummer und der Verwendungskategorie

...

(3) Die Bundesstelle für Chemikalien erteilt die Registriernummer und die Verwendungskategorie spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen: ...

Zu § 8 Geltung der Zulassung für die Abgabe

§ 8 Geltung der Kennzeichnung für die Abgabe

(1) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-I dürfen nur an Personen abgegeben werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-I oder Biozid-II berechtigt.

(2) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-II dürfen nur an Personen abgegeben werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-II berechtigt. {Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 (6) GefStoffV erforderlich}

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung
zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

(3) Biozid-Produkte mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-III dürfen nur an Personen abgegeben werden, die über einen Biozid-Sachkundenachweis verfügen, der zum Erwerb von Bioziden der Verwendungskategorie Biozid-III berechtigt. {Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV erforderlich}

(4) Der Nachweis der Sachkunde nach § 9 (1) PflSchG i. V. mit der PflSchSachKV gilt als Biozid-Sachkundenachweis, der zum Erwerb von Bioziden mit der Kennzeichnung Verwendungskategorie Biozid-I berechtigt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Abgabe an Wiederverkäufer.

Zu § 9 Verbot der Selbstbedienung

Es kann nicht vom Abgebenden erwartet werden, zu erkennen, ob ein Biozid-Produkt nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurde. In Anlehnung an die DRV-Forderung zu § 8 schlagen wir folgende Fassung von § 9 vor:

Biozid-Produkte, die gekennzeichnet sind mit der Verwendungskategorie Biozid-I, Biozid-II oder Biozid-III, dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung zum Verkauf angeboten oder abgegeben werden.

Zu § 10 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe von Biozid-Produkten

Da die Abgabe von Biozid-Produkten, die dem Selbstbedienungsverbot unterliegen, ausschließlich an entsprechend sachkundige Verwender erfolgen darf, kann ein Teil der im Referentenentwurf aufgeführten Unterrichtungspflichten entfallen. Deshalb kann § 10 (2) Nr. 2 a) des Referentenentwurfs ersatzlos gestrichen werden. Die Unterrichtung bezieht sich damit auf den Umgang mit dem Produkt und nicht auf präventive Maßnahmen, die einen Vor-Ort-Termin erfordern würden. Bei einer solchen Einschränkung der Unterrichtung ist der in der Begründung vorgegebene Zeitrahmen von zwei Minuten je Verkaufsvorgang einigermaßen realistisch.

Zu § 13 Einschränkung der Zulassungsfähigkeit aufgrund bestimmter Wirkstoffe

Als Folgeänderung zu unserer Forderung nach einer nachvollziehbaren Kennzeichnung ist der Text zu § 13 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Entsprechende Biozid-Produkte sind zu kennzeichnen mit der Verwendungskategorie Biozid-II.

* * *